



JUNGE
EUROPÄISCHE
FÖDERALISTEN
RHEINLAND-PFALZ

Änderungsanträge der Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Landesverband Rheinland-Pfalz

zur ordentlichen Landesmitgliederversammlung am 10.06.2017

Aktuelle Fassung

[...]

§11 Landesversammlung

[...]

- (5) Die Einladung zur Landesversammlung hat mindestens 28 Tage vorher an alle Mitglieder der JEF RLP zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Landesversammlung gilt eine Frist von drei Wochen.

[...]

§12 Landesvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam. Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt es den Landesverband allein.

[...]

Änderungsanträge

[...]

§11 Landesversammlung

[...]

- (5) Die Einladung zur Landesversammlung hat mindestens 28 Tage vorher an alle Mitglieder der JEF RLP zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Landesversammlung gilt eine Frist von drei Wochen. **Die Einladung gilt mit Aufgabe zur Post als erfolgt.**

[...]

§12 Landesvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, **der Schatzmeister und der Generalsekretär**. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam. Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt es den Landesverband allein.

[...]